

Der Tarif im Überblick

Für die Fahrt mit
Bus und Bahn

2026

gemeinsam.
nachhaltig.
mobil.



Tarifinformationen kompakt

Mit der vorliegenden Ausgabe von „Der Tarif im Überblick“ halten Sie eine Broschüre in den Händen, die sich insbesondere an die Mitarbeiter:innen der Verkehrsunternehmen im gesamten VRR-Raum sowie an interessierte Kund:innen richtet.

Die Broschüre vermittelt die wesentlichen Basisinformationen rund um den Öffentlichen Personennahverkehr im Verbundraum, beantwortet die regelmäßig wiederkehrenden Fragen zum Tarifsysteem und soll damit den grundlegenden Informationsbedarf des Personals in Bussen und Bahnen abdecken.

Weiterführende Informationen zum VRR-Tarif werden im „Handbuch für Tarif und Vertrieb“ dargestellt. Dieses liegt den Mitarbeiter:innen der Verkehrsunternehmen in ihrer Verwaltung vor und behandelt alle in dieser Broschüre aufgeführten Themen detailliert und in vollem Umfang.

Während „Der Tarif im Überblick“ zur schnellen Information für unterwegs genutzt werden kann, dient das Handbuch als umfassendes Nachschlagewerk. Zusätzlich finden Sie alle tariflichen Details auch im Internet unter **www.vrr.de**.

Inhaltsverzeichnis

Das Tarifsystem

- Preisstufen 4 – 5
- Geltungsbereiche der Preisstufe B für Zeittickets 6 – 17
- Preisstufe C: der Verbundtarifraum 18 – 19

Die Tickets im Überblick

- Einzeltickets 20 – 23
- DeutschlandTickets 24 – 31
- eezy.nrw im VRR 30 – 31
- Abos und Monatstickets 32 – 36
- Ticketprüfung und das eTicket 37
- Fahrradmitnahme und 1.-Klasse-Nutzung im VRR und NRW 38 – 39

Kurzinformation zum NRW-Tarif und sonstigen Tarifangeboten 40 – 42

Kragenbereiche 43

Beförderungsbedingungen NRW 44 – 65

Ihre Ansprechpartner im VRR 66 – 69

Das Tarifsystem

Preisstufen

Grundlage der Preisberechnung im Verbundraum sind die Tarifgebiete und Waben. Ein Tarifgebiet umfasst in der Regel eine Stadt oder mehrere kleine Städte/Gemeinden. Jedes Tarifgebiet setzt sich aus einer oder mehreren Waben zusammen.

Jeder Verbindung innerhalb des VRR-Raums ist eine Preisstufe zugeordnet. Es gibt die drei Preisstufen A, B und C. Kinder unter sechs Jahren fahren grundsätzlich kostenlos und müssen stets begleitet werden. Für Kinder von sechs bis unter 15 Jahren gelten die in den Übersichten aufgeführten ermäßigten Ticketpreise.

Preisstufe A

Die Preisstufe A gilt für Fahrten innerhalb eines Tarifgebiets. In den aus je zwei Tarifgebieten bestehenden Städten Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen und Wuppertal gelten Tickets der Preisstufe A stets für das gesamte Stadtgebiet. Zudem gilt die Preisstufe A auch bei Fahrten in zwei benachbarten Waben angrenzender Tarifgebiete mit direkter verkehrlicher Anbindung.

Preisstufe B

In der Preisstufe B unterscheidet sich die Darstellung des Geltungsbereichs nach der Art der Tickets: Bei Bartickets gilt die Preisstufe B grundsätzlich für Fahrten in das Nachbartarifgebiet und in der Regel für ein dahinterliegendes Tarifgebiet.

Bei Zeittickets der Preisstufe B ist ein frei wählbares Zentraltarifgebiet zu definieren. Jedem Zentraltarifgebiet ist ein festgelegter Geltungsbereich zugeordnet (siehe Abbildungen auf den Seiten 8 bis 17).

Preisstufe C

Die Tickets der Preisstufe C gelten im ganzen Verbundtarifraum und in manchen angrenzenden Tarifgebieten. Bitte beachten Sie hierzu die Karte und die Legende auf den Seiten 18 und 19.

Tipp: Weitere Infos zu den Preisstufen finden Sie im Internet unter **www.vrr.de**.



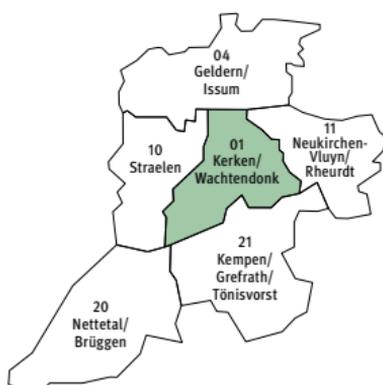
Geltungsbereiche der Preisstufe B für Zeittickets

Bei Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets) der Preisstufe B können Kund:innen ihr Zentraltarifgebiet frei wählen. Die Geltungsbereiche sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Folgende Zentraltarifgebiete und Geltungsbereiche werden nicht dargestellt, weil sie bereits in anderen Darstellungen enthalten sind:

- 61 Grevenbroich ■ 62 Dormagen ■ 63 Rommerskirchen
- 72 Jüchen ■ 73 Langenfeld/Monheim ■ 75 Remscheid
- 82 Bedburg-Hau

01 Kerken/Wachtendonk



02 Kamp-Lintfort



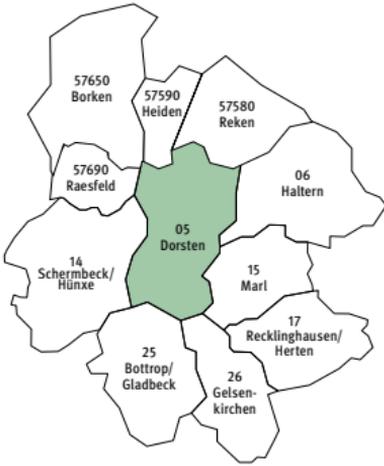
03 Wesel



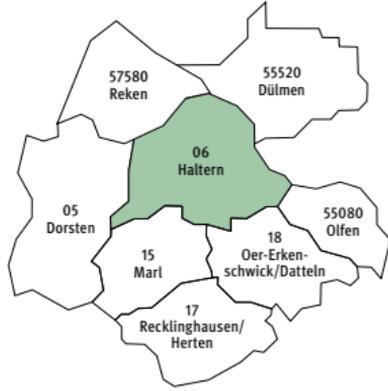
04 Geldern/Issum



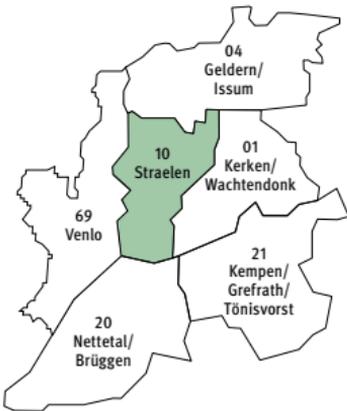
05 Dorsten



06 Haltern



10 Straelen



11 Neukirchen-Vluyn/Rheurdt



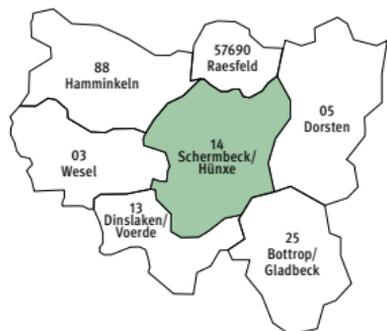
12 Rheinberg



13 Dinslaken/Voerde



14 Schermbeck/Hünxe



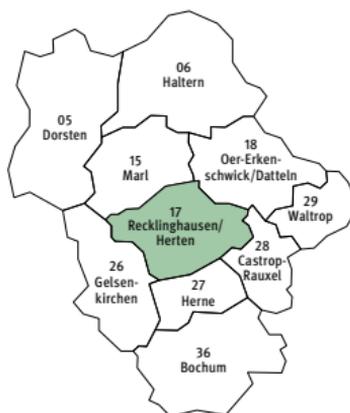
15 Marl



16 Alpen



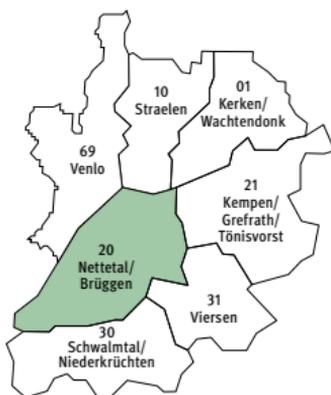
17 Recklinghausen/Herten



18 Oer-Erkenschwick/Datteln



20 Nettetal/Brüggen



21 Kempen/Grefrath/Tönisvorst



22 Moers



23 Duisburg Nord



24 Oberhausen



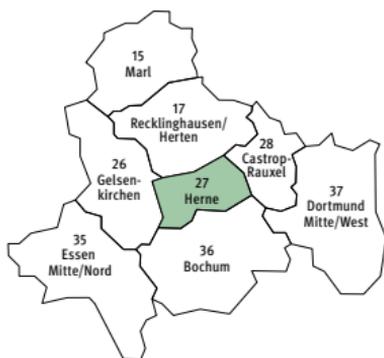
25 Bottrop/Gladbeck



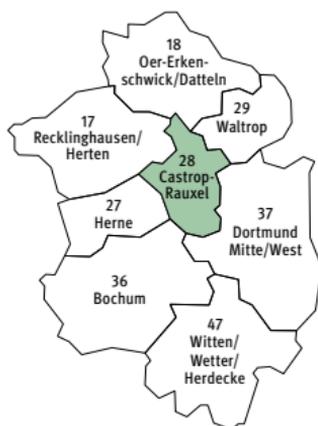
26 Gelsenkirchen



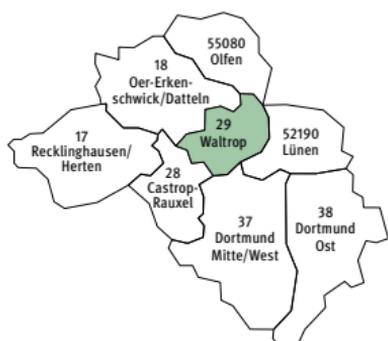
27 Herne



28 Castrop-Rauxel



29 Waltrop



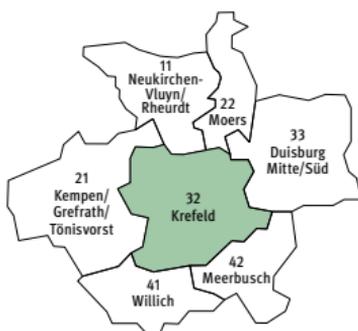
30 Schwalmatal/Niederkrüchten



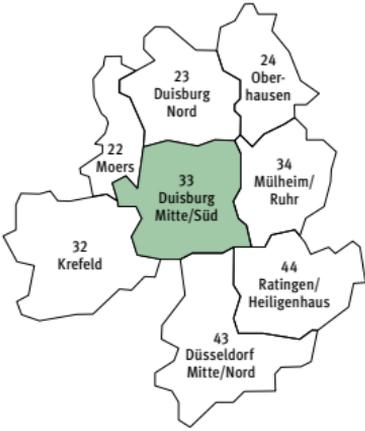
31 Viersen



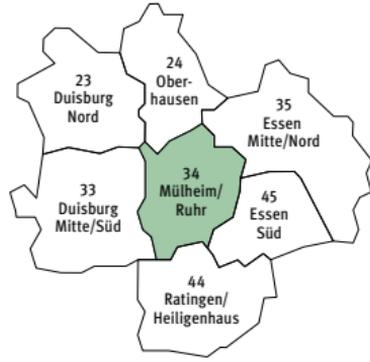
32 Krefeld



33 Duisburg Mitte/Süd



34 Mülheim an der Ruhr



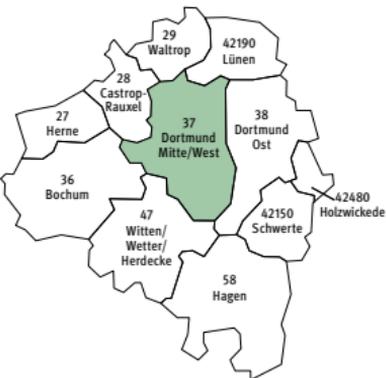
35 Essen Mitte/Nord



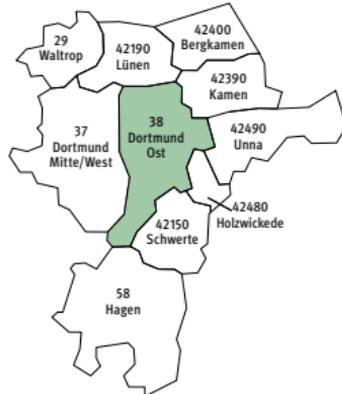
36 Bochum



37 Dortmund Mitte/West



38 Dortmund Ost



41 Willich



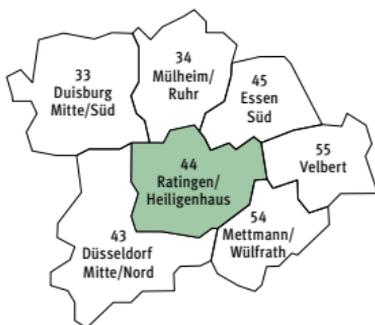
42 Meerbusch



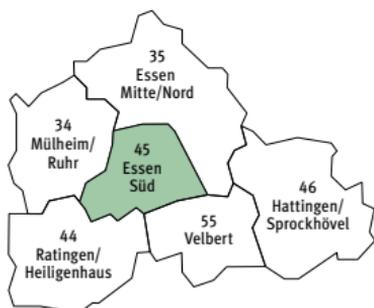
43 Düsseldorf Mitte/Nord



44 Ratingen/Heiligenhaus



45 Essen Süd



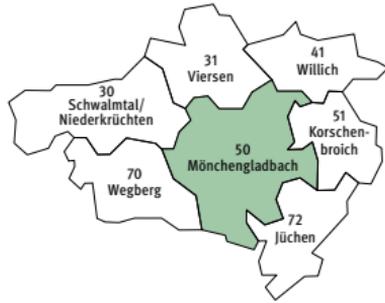
46 Hattingen/Sprockhövel



47 Witten/Wetter/Herdecke



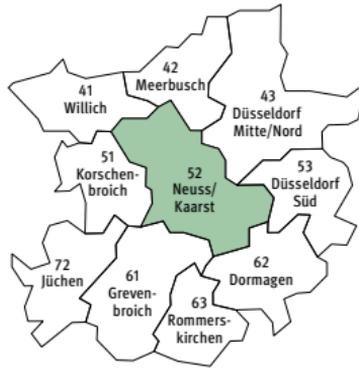
50 Mönchengladbach



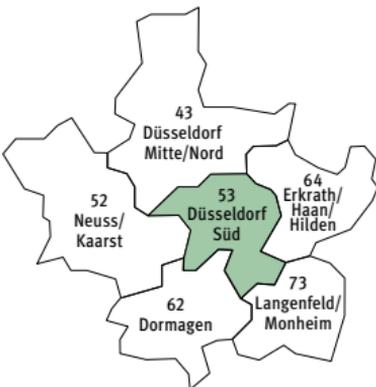
51 Korschenbroich



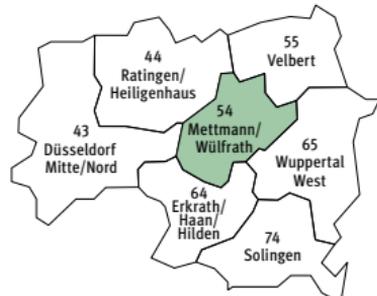
52 Neuss/Kaarst



53 Düsseldorf Süd

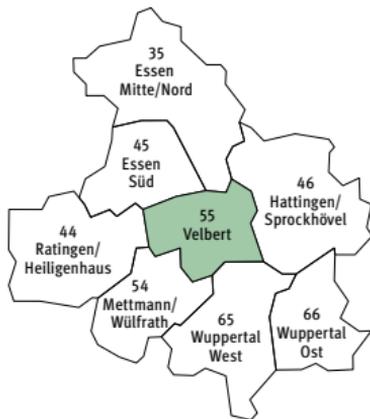


54 Mettmann/Wülfrath

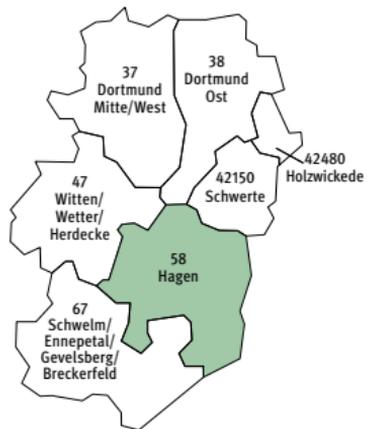


Preisstufe B

55 Velbert



58 Hagen



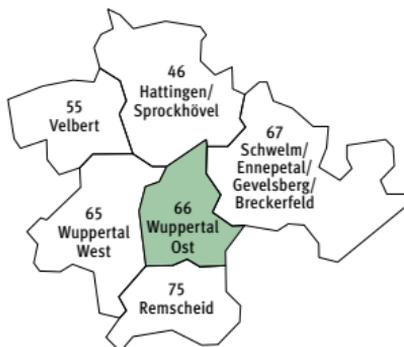
64 Erkrath/Haan/Hilden



65 Wuppertal West



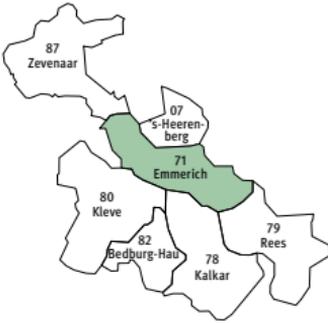
66 Wuppertal Ost



67 Schwelm/Ennepetal/
Gevelsberg/Breckerfeld



71 Emmerich



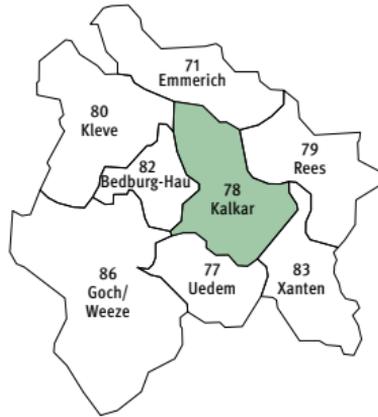
74 Solingen



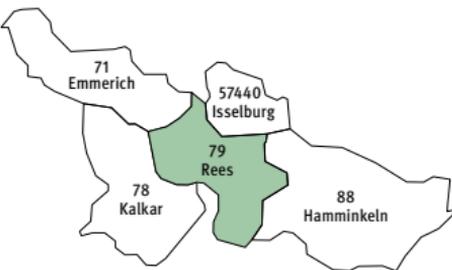
77 Udem



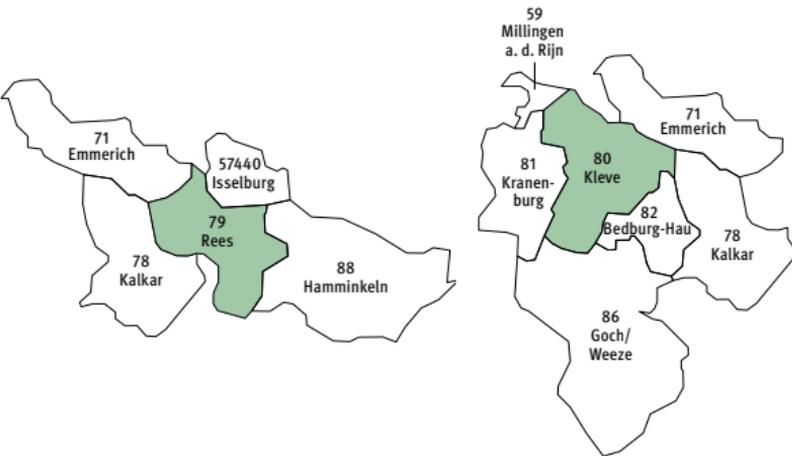
78 Kalkar



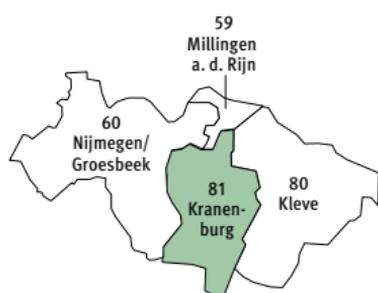
79 Rees



80 Kleve



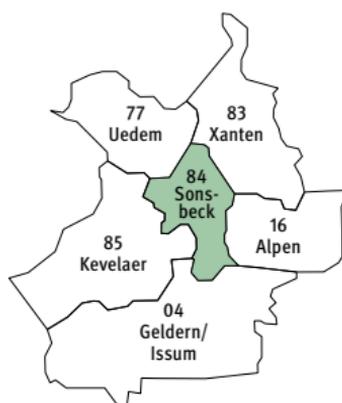
81 Kranenburg



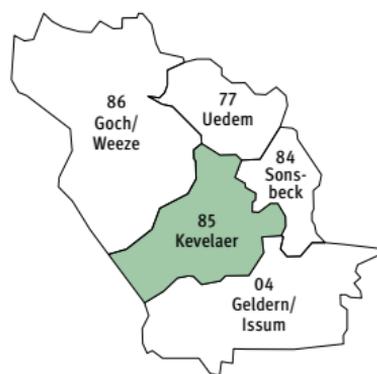
83 Xanten



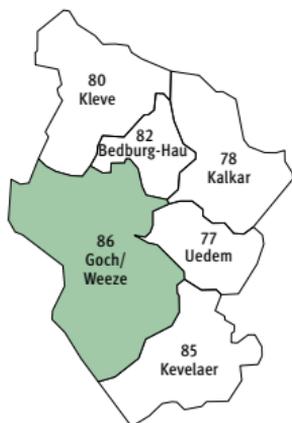
84 Sonsbeck



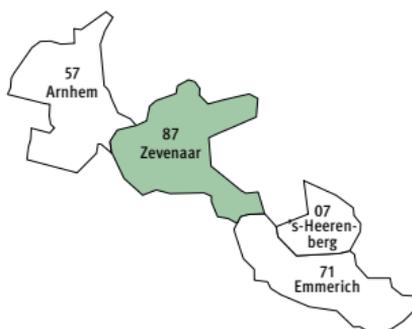
85 Kevelaer



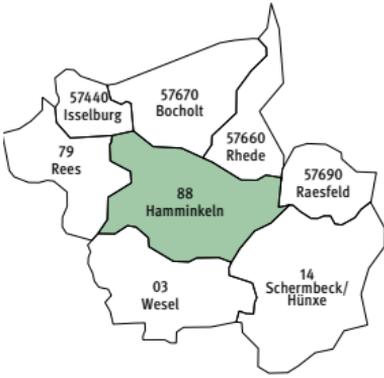
86 Goch/Weeze



87 Zevenaar

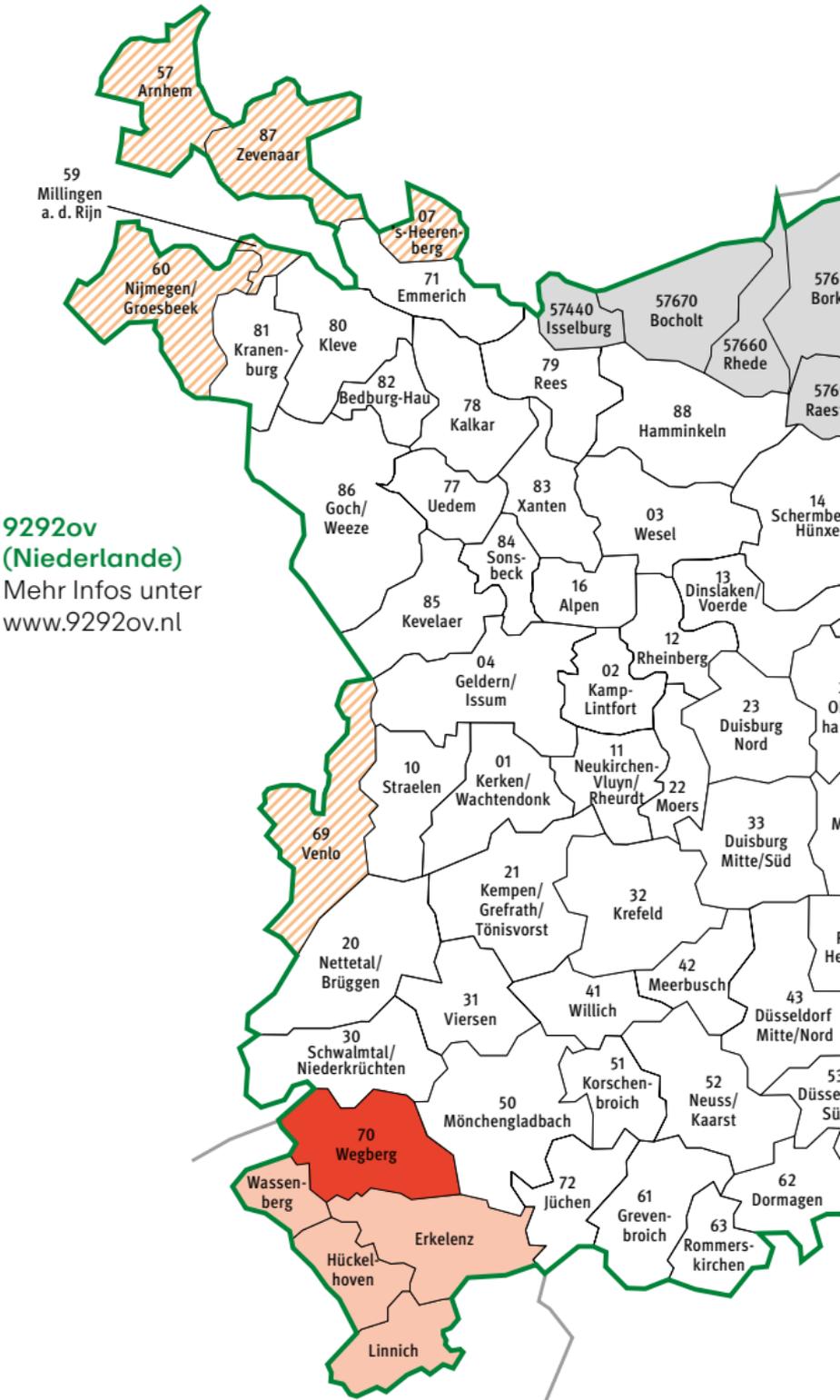


88 Hamminkeln



Preisstufe B

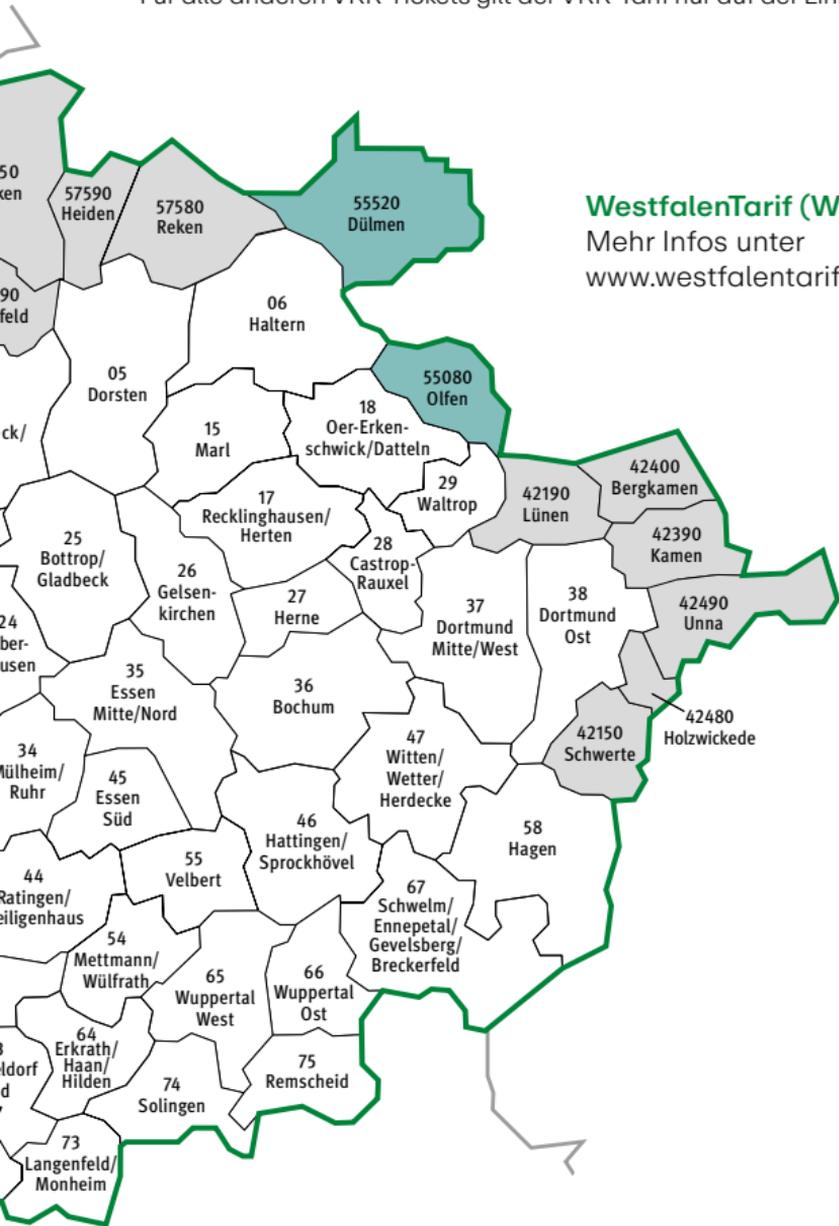
Preisstufe C: der Verbundtarifraum



9292ov
 (Niederlande)
 Mehr Infos unter
www.9292ov.nl

Aachener
 Verkehrsverbund (AVV)
 Mehr Infos unter www.avv.de

-  VRR-Tarif gilt nur auf bestimmten Linien und nur im Übergang.
-  VRR-Tarif gilt auf allen Linien nur im Übergang. KombiTickets gelten nicht.
-  VRR-Tarif gilt auf allen Linien nur im Übergang.
-  Tarifgebiete des AVV, die mit dem SchokoTicket befahren werden können.
-  VRR-Tarif gilt im ganzen Tarifgebiet nur für SchokoTickets. Für alle anderen VRR-Tickets gilt der VRR-Tarif nur auf der Linie 017.



WestfalenTarif (WT)
 Mehr Infos unter
www.westfalentarif.de

 Preisstufe C

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
 Mehr Infos unter www.vrs.de

Die Tickets im Überblick

Einzeltickets

EinzelTicket (alle Preisangaben in Euro)

	Preisstufen		
Ticket	A	B	C
EinzelTicket Erwachsene	3,80	7,80	19,80
EinzelTicket Kinder*	2,10		
Geltungsdauer ab Entwertung	bis 90 Min.	bis 2 Std.	bis 5 Std.
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">■ gültig für eine Fahrt in der jeweiligen Preisstufe, ab dem Start bis zum Ziel mit beliebig häufigem Umsteigen■ Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt		
Übertragbarkeit	nein		
Personenmitnahme	nein		
1. Klasse im Regionalverkehr	ZusatzTicket je Person und Fahrt		
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad		
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung <ul style="list-style-type: none">■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr		
Verkauf	in den Apps von VRR und Verkehrsunternehmen, im Ticketshop als digitales Ticket, am Ticketautomaten, in Vertriebsstellen und KundenCentern, beim Fahrpersonal		

*bis unter 15 Jahren

Einzeltickets

4erTicket (alle Preisangaben in Euro)

Ticket	Preisstufen		
	A	B	C
4erTicket Erwachsene	15,20	31,20	79,20
4erTicket Kinder*	8,40		
Geltungsdauer ab Entwertung	bis 90 Min.	bis 2 Std.	bis 5 Std.
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ■ gültig für vier Fahrten in der jeweiligen Preisstufe, ab dem Start bis zum Ziel mit beliebig häufigem Umsteigen ■ oder eine gemeinsame Fahrt für bis zu vier Personen ■ Rund- und Rückfahrten sind nicht erlaubt 		
Übertragbarkeit	nein		
Personenmitnahme	nein		
1. Klasse im Regionalverkehr	ZusatzTicket je Person und Fahrt		
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad		
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr 		
Verkauf	am Ticketautomaten, in Vertriebsstellen und KundenCentern		

*bis unter 15 Jahren

Einzeltickets

24-StundenTicket (alle Preisangaben in Euro)

Ticket	Preisstufen		
	A	B	C
24-StundenTicket 1 Person	7,60	15,60	38,40
24-StundenTicket je weitere Person (bis insgesamt max. 5 Personen)	+5,10	+6,20	+6,90
Geltungsdauer ab Entwertung	24 Stunden		
Geltungsbereich	gültig für beliebig viele Fahrten (auch Rund- und Rückfahrten) im gewählten Geltungsbereich		
Übertragbarkeit	nein		
Personenmitnahme (inkl. Ticket- inhaber:innen)	gültig für bis zu fünf Personen		
1. Klasse im Regionalverkehr	ZusatzTicket je Person und Fahrt		
Fahrradmitnahme	FahrradTicket je Fahrrad		
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr		
Verkauf	in den Apps von VRR und Verkehrs- unternehmen, im Ticketshop als digi- tales Ticket, am Ticketautomaten, in Vertriebsstellen und KundenCentern		

**Weitere Informationen finden
Sie im Internet unter www.vrr.de.**

Einzeltickets

Für bestimmte Strecken oder Leistungen innerhalb des VRR benötigt man ein ZusatzTicket, das immer nur zusammen mit einem weiteren gültigen VRR-Ticket verwendet wird. Das ZusatzTicket gilt für alle Preisstufen. Bei der Erweiterung des Geltungsbereichs eines Zeittickets richtet sich die zeitliche Gültigkeit nach der erweiterten Streckenrelation (s. EinzelTicket). Die Hundemitnahme ist sowohl VRR-weit als auch in ganz NRW kostenlos.

Grundsätzlich gilt: Pro Person, Fahrt und Zusatznutzen benötigt man jeweils ein ZusatzTicket. Für die Fahrradmitnahme benötigt man ein FahrradTicket.

ZusatzTicket (alle Preisangaben in Euro)

Ticket	
ZusatzTicket	4,60
Verkauf	in den Apps von VRR und Verkehrsunternehmen, im Ticketshop als digitales Ticket, am Ticketautomaten, in Vertriebsstellen und KundenCentern
Aufwertbarkeit	<ul style="list-style-type: none">■ Erweiterung des Geltungsbereichs für einzelne Fahrten bei Zeittickets auf Preisstufe C oder■ für mitgenommene Personen in erweiterte Geltungsbereiche oder■ 1.-Klasse-Nutzung

Bei einer Erweiterung des Ticket2000 auf die 1. Klasse durch Kauf eines 1. Klasse Abo- oder Monatstickets entfällt für mitgenommene Personen (Mo – Fr nach 19 Uhr; an Wochenenden und Feiertagen ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages) der Kauf eines separaten ZusatzTickets pro Fahrt (nur VRR-weit gültig).

DeutschlandTickets

Im VRR kaufen – bundesweit fahren:

Mit Bus und Bahn quer durch Deutschland, ohne über Stadt oder Verbundraumgrenzen nachdenken zu müssen? Gleichzeitig etwas für Klima und Umwelt tun? Das geht jetzt ganz einfach.

Das DeutschlandTicket für 63,00 Euro im Monat ist als Chipkarte oder digitales Ticket im Abo auf dem Smartphone erhältlich. Es kann über die VRR App, die Apps der Verkehrsunternehmen und in den Kunden-Centern oder Vertriebsstellen gekauft werden. Damit haben Kund:innen ihre Flatrate für den Öffentlichen Personennahverkehr in der Tasche und können Bus und Bahn bundesweit nutzen, wann, wo und so oft sie wollen.

Für wen lohnt sich das DeutschlandTicket?

Das DeutschlandTicket lohnt sich, wenn man mit Bus und Bahn im VRR, in NRW oder auch bundesweit unterwegs ist. Besonders geeignet ist es für Pendler:innen und Vielfahrer:innen, die ihre Strecken bequem und umweltfreundlich mit Bus und Bahn zurücklegen. Das DeutschlandTicket ist ein personalisiertes Ticket und nicht auf andere Personen übertragbar.

Welche öffentlichen Verkehrsmittel können genutzt werden?

Bundesweit können alle Fahrzeuge des Öffentlichen Personennahverkehrs genutzt werden, also Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen sowie S-Bahnen, Regionalbahnen und Regionalexpressen in der 2. Klasse. Das DeutschlandTicket gilt nicht im Fernverkehr (z. B. ICE, IC, EC) und auch private Anbieter, wie beispielsweise FlixTrain, sind ausgeschlossen.

DeutschlandTicket

Preis	63,00 Euro pro Monat im Abo
Geltungsbereich	bundesweit, beliebig viele Fahrten mit Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen in der 2. Klasse
Geltungsdauer	täglich, rund um die Uhr gültig
Tickettyp	personalisiertes Aboticket, gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	nein (Ausnahme: Kinder unter sechs Jahren)
1. Klasse im Regionalverkehr	ja, mit ZusatzTicket, 1. Klasse Monatsticket oder 1. Klasse Aboticket (VRR-weit gültig) oder alternativ NRWupgrade1.KlasseFahrt oder NRWupgrade1.KlasseMonat (NRW-weit gültig)
Fahrradmitnahme	Ja, mit FahrradTicket, Fahrrad Monatsticket oder Fahrrad Aboticket (VRR-weit gültig) oder alternativ 24hFahrradTicket NRW oder NRWupgradeFahrradMonat (NRW-weit gültig)
Hundemitnahme	ja (NRW-weit)
Mobilitätsgarantie	ja (NRW-weit), Kostenerstattung bei Verspätung <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	in den Apps von VRR und Verkehrsunternehmen, im Ticketshop als digitales Ticket, im Kunden-Center als eTicket auf Chipkarte

DeutschlandTicket Schule

Für Schüler:innen, deren Schulträger sich für ein DeutschlandTicket Schule im Schuljahr 2025/2026 entschieden hat.

Preis für Selbstzahler:innen	43,00 Euro pro Monat im Abo
Geltungsbereich	bundesweit, beliebig viele Fahrten mit Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen in der 2. Klasse
Geltungsdauer	täglich, rund um die Uhr gültig
Tickettyp	personalisiertes Aboticket, gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	nein (Ausnahme: Kinder unter sechs Jahren)
1. Klasse im Regionalverkehr	ja, mit ZusatzTicket, 1. Klasse Monatsticket oder 1. Klasse Aboticket (VRR-weit gültig) oder alternativ NRWupgrade1.Klasse-Fahrt oder NRWupgrade1.Klasse-Monat (NRW-weit gültig)
Fahrradmitnahme	ja, mit FahrradTicket, Fahrrad Monatsticket oder Fahrrad Aboticket (VRR-weit gültig) oder alternativ 24hFahrradTicket NRW oder NRWupgradeFahrradMonat (NRW-weit gültig)
Hundemitnahme	ja (NRW-weit)
Mobilitätsgarantie	ja (NRW-weit), Kostenerstattung bei Verspätung <ul style="list-style-type: none">■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	in den Apps von einigen Verkehrsunternehmen als digitales Ticket, im KundenCenter als eTicket auf Chipkarte

DeutschlandTicket Sozial

Preis für Anspruchsberechtigte	53,00 Euro pro Monat im Abo
Geltungsbereich	bundesweit, beliebig viele Fahrten mit Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen in der 2. Klasse
Geltungsdauer	täglich, rund um die Uhr gültig
Tickettyp	personalisiertes Aboticket, gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	nein (Ausnahme: Kinder unter sechs Jahren)
1. Klasse im Regionalverkehr	ja, mit ZusatzTicket, 1. Klasse Monatsticket oder 1. Klasse Aboticket (VRR-weit gültig) oder alternativ NRWupgrade1.Klasse-Fahrt oder NRWupgrade1.Klasse-Monat (NRW-weit gültig)
Fahrradmitnahme	ja, mit FahrradTicket, Fahrrad Monatsticket oder Fahrrad Aboticket (VRR-weit gültig) oder alternativ 24hFahrradTicket NRW oder NRWupgradeFahrradMonat (NRW-weit gültig)
Hundemitnahme	ja (NRW-weit)
Mobilitätsgarantie	ja (NRW-weit), Kostenerstattung bei Verspätung <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	in den Apps von VRR und Verkehrsunternehmen, im Ticketshop als digitales Ticket, im KundenCenter als eTicket auf Chipkarte

DeutschlandTicket Job

Wer mit Bus und Bahn zur Arbeit fährt, spart nicht nur den täglichen Stress im Berufsverkehr und bei der Parkplatzsuche, sondern auch bares Geld. Für Unternehmen, Verbände und Behörden ein Angebot, das Bus- und Bahnfahrten noch attraktiver macht.

Hier profitieren alle

Arbeitnehmer:innen:

- kostengünstige und sichere Fahrt zum Arbeitsplatz
- kein Stau, entspanntes Fahren
- keine Parkplatzsuche
- keine Parkgebühren
- kostenfreie Nutzung des Tickets in der Freizeit

Arbeitgeber:

- positiver Beitrag zur Unternehmenskultur
- anderweitige Nutzung von Parkraum
- mehr Kundenparkplätze
- weniger Unfälle im Berufsverkehr
- ausgeruhte Mitarbeitende
- keine Parkgebühren- oder Fahrgelderstattungen
- Steigerung der Attraktivität des Arbeitsplatzes
- Abrechnung von Reisekosten entfällt

Und die Umwelt profitiert auch, denn je mehr Menschen mit Bus und Bahn fahren, desto weniger Autoabgase belasten die Atmosphäre.

Was kostet das DeutschlandTicket Job für Unternehmen und Mitarbeitende?

Um das DeutschlandTicket Job beantragen zu können, gibt es eine Mindestvoraussetzung: Der Arbeitgeber muss einen Zuschuss von mind. 25 % auf den Ausgabepreis von 63,00 Euro gewähren. Das Verkehrsunternehmen gewährt daraufhin einen Rabatt von 5 % auf den Ausgabepreis von 63,00 Euro. Der Preis für Mitarbeitende variiert je nach Höhe des Arbeitgeberzuschuss somit von max. 44,10 Euro bis kostenlos.

Leistet der Besteller keinen Arbeitgeberzuschuss, erhält der Mitarbeitende stattdessen das reguläre DeutschlandTicket für den Preis von 63,00 Euro.

Der Preis des DeutschlandTickets Job setzt sich wie folgt zusammen:

Preis DeutschlandTicket	63,00
Arbeitgeberzuschlag mind. 25 % auf den Ausgabepreis	-15,75
Verkehrsunternehmensrabatt 5 % auf den Ausgabepreis	-3,15
maximaler Preis DeutschlandTicket Job für Mitarbeitende	= 44,10

Preisangaben in Euro



eezy.nrw im VRR

Mit eezy.nrw im VRR können Kund:innen ihre Fahrt in Bus und Bahn ganz spontan antreten und direkt über ihr Smartphone bezahlen. Durch das Ein- und Auschecken wird der Fahrpreis errechnet. Basis dafür ist ein Grundpreis und die zurückgelegte Luftlinie. Somit wird die kürzeste Entfernung zwischen Ein- und Ausstiegshaltestelle gezahlt!

Wie funktioniert eezy.nrw?

- Einmalig im Ticketshop der App registrieren, Zahlungsmittel hinterlegen, GPS einschalten und Mobile Daten aktivieren
- Einchecken – Losfahren – Auschecken
- Der Preis wird automatisch nach der Fahrt berechnet

Was kostet meine Fahrt?

Bei jeder Fahrt mit eezy.nrw im VRR wird ein Grundpreis berechnet. Hinzu kommt der Preis je angefangenen Luftlinienkilometer.

Gibt es einen eingebauten Kostenschutz?

Im VRR gibt es eine praktische Preisobergrenze pro Fahrt. Wäre die Fahrt mit eezy.nrw im VRR teurer als das reguläre VRR-EinzelTicket in der benötigten Preisstufe, wird der Fahrpreis auf den jeweiligen EinzelTicket-Preis reduziert. Maximal zahlen Sie 63,00 Euro pro Monat (pro Person in der 2. Klasse).

Mit eezy.nrw auch NRW-weit unterwegs

Mit dem eezy.nrw Tarif können Kund:innen auch in ganz NRW fahren. Einfach bequem an der Starthaltstelle vor Antritt der Fahrt ein- und an der Zielhaltstelle wieder auschecken. Die App berechnet auch bei NRW-weiten Fahrten automatisch den richtigen Preis. Auch bei NRW-weiten Fahrten wird eine Preisobergrenze pro Fahrt angewendet. Diese basiert auf dem EinzelTicket NRW.

Preistabelle im Überblick

Ticketmerkmale	eezy.nrw im VRR	eezy.nrw
Grundpreis	1,73 Euro	1,88 Euro
Preis pro Luftlinienkilometer	0,29 Euro	Summe Luftlinienkilometer-Preise
Preisobergrenze pro Fahrt	Auf Basis Einzel-Ticket VRR (je Preisstufe, Erw. und Kind)	Auf Basis Einzel-Ticket NRW (Erw. und Kind)
Preisobergrenze 24 Stunden (2. Klasse)	28,90 Euro	35,20 Euro
Preisobergrenze pro Monat (2. Klasse)	63,00 Euro	63,00 Euro
1. Klasse im Regionalverkehr	50 % Aufschlag pro Person und Fahrt (max. 43,35 Euro pro 24 Stunden)	50 % Aufschlag pro Person und Fahrt (max. 52,80 Euro pro 24 Stunden)
Personenmitnahme	Gleicher Grund- und Luftlinienkilometer-Preis wie für die buchende Person	
Kindermitnahme (für Kinder bis unter 15 Jahren)	50 % Rabatt pro Kind und Fahrt	50 % Rabatt pro Kind und Fahrt
Fahrradmitnahme	4,60 Euro für 24 Stunden	6,30 Euro für 24 Stunden



Tipp: Über die **VRR App** können Sie sich vor Fahrtantritt ausrechnen lassen, was die Fahrt mit eezy.nrw kostet.

Einen Überblick über alle eezy.nrw Verbundtarife finden Sie unter www.vrr.de/eezy.

Abos und Monatstickets

Ticket2000/Abo,

Ticket2000 9 Uhr/Abo

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)



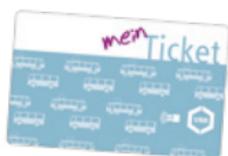
Ticket	Preisstufen		
	A	B	C
Ticket2000	119,20	166,70	275,00
Ticket2000 Abo	104,90	146,50	241,60
Ticket2000 9 Uhr	88,50	127,10	208,50
Ticket2000 9 Uhr Abo	77,90	111,60	183,40
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten im gewählten Geltungsbereich/-zeitraum		
Erweiterter Geltungsbereich für die Preisstufen A, B und C	verbundweite Gültigkeit: <ul style="list-style-type: none"> ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. 		
Geltungsdauer	<p>Ticket2000: ganztägig</p> <p>Ticket2000 9 Uhr: montags bis freitags ab 9 Uhr, ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen</p> <p>Monatsticket: letzter Werktag des Vormonats bis erster Werktag des Folgemonats; ist der Werktag ein Samstag, so gilt das Ticket bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktages</p> <p>Abo: Ausstellung taggenau</p>		
Tickettyp	<p>Abo: eTicket auf Chipkarte</p> <p>Monatsticket: Wertmarke und Trägerkarte mit gleicher Preisstufe und gleicher Kundennummer; persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen;</p>		
Übertragbarkeit	ja, wahlweise auch persönliche Ausstellung		

Personenmitnahme	<p>kostenlose Mitnahme im gesamten Verbundraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Erwachsene:r und 3 Kinder (unter 15 J.) ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.
1. Klasse im Regionalverkehr	ja, mit ZusatzTicket, 1. Klasse Monats-ticket oder 1. Klasse Aboticket (VRR-weit gültig)
Fahrradmitnahme	ganztägige Fahrradmitnahme für Ticketinhaber:innen im jeweiligen Geltungsbereich
Mobilitäts-garantie	rund um die Uhr bis zu 60,00 Euro
Verkauf	<p>Abo: im Ticketshop als digitales Ticket, in KundenCentern als Chipkarte</p> <p>Monatsticket: in den Apps von VRR und Verkehrsunternehmen, im Ticketshop als digitales Ticket, am Ticketautomaten, in Vertriebsstellen und KundenCentern</p>
Aufwertbarkeit	<p>ZusatzTicket</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ montags bis freitags vor 19 Uhr: Erweiterung des Geltungsbereichs auf den gesamten Verbundraum <p>FahrradTicket</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrradmitnahme für mitgenommene Personen
Pro Person, Fahrt und Zusatznutzen jeweils ein Ticket	

Bei der Erweiterung des Geltungsbereichs auf den gesamten Verbundraum werktags vor 19 Uhr benötigen Ticketinhaber:innen ein ZusatzTicket. Bei der Mitnahme eines Fahrrads in den erweiterten Geltungsbereich werktags vor 19 Uhr wird ein Fahrrad-Ticket für das Rad benötigt.

Übrigens: Das FahrradTicket gilt ab Entwertung 24 Stunden lang.

Abos und Monatstickets



SozialTicket/Abo

Nur mit Berechtigungsausweis

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)

	Preisstufe
Ticket	A/Kreis
SozialTicket	49,90
SozialTicket Abo	43,80
Geltungsbereich	erhältlich in zwei Geltungsbereichen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreisfreie Städte: Gültigkeit Preisstufe A ■ Kreisweite Gültigkeit: beliebig viele Fahrten mit allen Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen im Geltungsbereich
Geltungsdauer	<p>Chipkarte: ganztägig im angegebenen Monat, Abo nur so lange gültig wie der Berechtigungsausweis</p> <p>Trägerkarte: mit Wertmarke und identischer Kundennummer vom letzten Werktag des Vormonats bis zum ersten Werktag des Folgemonats. Fällt der letzte Werktag auf einen Samstag, so gilt das Ticket bis Betriebsschluss des nächsten Werktages</p>
Tickettyp	<p>Abo: eTicket auf Chipkarte (MeinTicket-Trägerkarte) Monatsticket: Trägerkarte mit Wertmarke und identischer Kundennummer</p> <p>Beide Tickettypen sind persönliche Tickets: Lichtbildausweis muss bei Monatsticket sowie Abo mitgeführt werden, Berechtigungsausweis nur bei Monatsticket</p>
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	<p>kostenlose Mitnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 3 Kinder (unter 15 Jahren) ■ montags bis freitags nach 19 Uhr ■ ganztägig an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. im Geltungsbereich

1. Klasse im Regionalverkehr	ja, mit ZusatzTicket, 1. Klasse Monats-ticket oder 1. Klasse Aboticket
Fahrradmitnahme	mit FahrradTicket, Fahrrad Monats-ticket oder Fahrrad Aboticket (VRR-weit gültig)
Mobilitäts-garantie	Kostenerstattung bei Verspätung <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	KundenCenter (Abo, Monatskarte), Ticketautomaten (nur Monatskarten) Hinweis: Die Berechtigung zu Erwerb und Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen von Kund:innen durch Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte nachzuweisen (Berechtigungsausweis)
Aufwertbarkeit Pro Person und Fahrt jeweils ein ZusatzTicket	ZusatzTicket <ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung des Geltungsbereichs auf den gesamten Verbundraum

Abos und Monatstickets

SchokoTicket

(alle Preisangaben in Euro pro Monat)



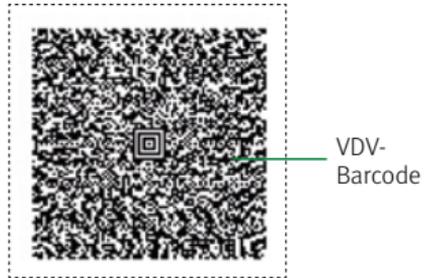
	Preisstufe
Ticket	C
Selbstzahler:in	47,25
Selbstzahler:in 3. Vertrag	23,60
Selbstzahler:in ab 4. Vertrag	0,00
Geltungsbereich	beliebig viele Fahrten mit allen Bussen, Bahnen und Nahverkehrszügen im gesamten Verbundraum für Schüler:innen
Geltungsdauer	ganztägig
Tickettyp	Abo: eTicket auf Chipkarte; persönliches Ticket: Lichtbildausweis mitführen
Übertragbarkeit	nein
Personenmitnahme	nein
1. Klasse im Regionalverkehr	nein
Fahrradmitnahme	ja, mit FahrradTicket, Fahrrad Monats-ticket oder Fahrrad Aboticket (VRR-weit gültig)
Mobilitätsgarantie	Kostenerstattung bei Verspätung ■ bis zu 30,00 Euro zwischen 5 und 20 Uhr ■ bis zu 60,00 Euro zwischen 20 und 5 Uhr
Verkauf	KundenCenter bzw. Schulträger Hinweis: Ein Kind kann das SchokoTicket nur bekommen, wenn die zuständige Schule einen Vertrag mit einem Verkehrsunternehmen hat und kein DeutschlandTicket Schule anbietet. Für Familien, deren Kinder keinen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme durch den Schulträger haben, gibt es ab dem 3. Kind eine Ermäßigung auf das SchokoTicket.

Ticketprüfung

Im VRR werden immer mehr Tickets fälschungs- und manipulationssicher ausgegeben und automatisch kontrolliert. Kund:innen halten beim Vordereinstieg in den Bus ihr Ticket an ein gegebenenfalls vorhandenes Kontrollgerät und erhalten sofort die Mitteilung, ob sie ein gültiges Ticket besitzen. Bei persönlichen Tickets können sowohl Busfahrer:innen als auch das Prüfpersonal einen amtlichen Lichtbildausweis oder das angegebene Kontrollmedium verlangen.

eTicket

Abotickets werden im VRR als eTicket auf Chipkarten herausgegeben. Die Ticketmerkmale sind verschlüsselt auf dem Chip abgelegt und können nur von entsprechenden Kontrollgeräten ausgelesen und automatisch auf Gültigkeit geprüft werden. Diese Kontrollgeräte sind in den Einstiegskontrollsystemen in den Bussen integriert und werden auch vom Prüfpersonal verwendet. Zugelassene Chipkarten tragen das ((e-Symbol. Des Weiteren erfolgt die Kontrolle der Tickets über den VDV-Barcode. Dieser ist beispielsweise bei allen Onlinetickets zum Selbsta Ausdruck vorgeschrieben.



In dem Barcode sind die gleichen Informationen für die Fahrtberechtigung gespeichert wie auf dem Chip. Damit können auch diese Tickets automatisch beim Einstieg oder durch das Prüfpersonal geprüft werden. Bei der Nutzung von Onlinetickets ist es notwendig, sich abhängig von der Ausgabeart durch einen gültigen Lichtbildausweis oder ein vom Kunden bzw. von der Kundin zuvor definiertes Kontrollmedium auszuweisen.

Fahrradmitnahme im VRR und in NRW

Für die regelmäßige Mitnahme eines Fahrrads im VRR wird zusätzlich zum DeutschlandTicket sowie eines anderen Zeittickets ein Fahrrad Monatsticket oder das Fahrrad Aboticket benötigt. Es ist für einen Monat VRR-weit gültig.

Weiterhin gibt es für einzelne Fahrten mit dem Fahrrad auch das FahrradTicket im VRR, das 24 Stunden ab Entwertung gültig ist. Für eine Fahrradmitnahme außerhalb des VRR kann das 24hFahrradTicket NRW oder NRWupgradeFahrradMonat genutzt werden.

FahrradTicket für 24 Stunden	4,60
Fahrrad Monatsticket*	35,12
Fahrrad Aboticket*	35,12

Preisangaben in Euro

*pro Monat

24hFahrradTicket NRW

Für die gelegentliche Mitnahme des Fahrrads durch ganz NRW ist das 24hFahrradTicket NRW die richtige Wahl. Es kann mit allen Tickets des NRW-Tarifs, mit den Zeitkarten und Tickets für gelegentliche Fahrten des VRR oder dem DeutschlandTicket kombiniert werden. Das Ticket ist für 24 Stunden gültig.

24hFahrradTicket NRW

6,30

Preisangaben in Euro

NRWupgradeFahrradMonat

Für die regelmäßige Mitnahme eines Fahrrads durch ganz NRW benötigt man ein NRWupgradeFahrradMonat im Abo. Dies kann zusätzlich zum DeutschlandTicket erworben werden.

NRWupgradeFahrradMonat

47,80

Preisangaben in Euro pro Monat

Näheres zur Fahrradmitnahme lesen Sie in den Beförderungsbedingungen ab Seite 54!

1.-Klasse-Nutzung im VRR und NRW

Für 55,72 Euro im Monat zusätzlich zu Ihrem Aboticket kann ein 1. Klasse Monatsticket oder ein 1. Klasse Aboticket erworben werden. Es ist dann für einen Monat VRR-weit für Fahrten in der 1. Klasse gültig. Weiterhin gibt es für einzelne Fahrten in der 1. Klasse im VRR das ZusatzTicket. Für eine NRW-weite 1.-Klasse-Nutzung kann das NRWupgrade1.Klasse genutzt werden.

1. Klasse Monatsticket	55,72
1. Klasse Aboticket	55,72

Preisangaben in Euro pro Monat

NRWupgrade1.KlasseMonat

Zusätzlich zum DeutschlandTicket und allen VRR Abotickets, mit Ausnahme des SchokoTickets, kann ein 1. Klasse Aboticket erworben werden. Es ist dann für einen Monat NRW-weit für Fahrten in der 1. Klasse gültig. Weiterhin gibt es für einzelne Fahrten in der 1. Klasse in NRW das NRWupgrade1.KlasseFahrt.

NRWupgrade1.KlasseFahrt	12,90
NRWupgrade1.KlasseMonat*	84,60

Preisangaben in Euro
*pro Monat

Das SchokoTicket ist von der Erweiterungsmöglichkeit auf die 1. Klasse ausgeschlossen.

Kurzinformation zum NRW-Tarif und sonstigen Tarifangeboten

EinfachWeiterTicket NRW

- erweitert die gültige Zeitkarte und verbundweite KombiTickets für Fahrten vom VRR in den VRS, WT und AVV bzw. umgekehrt
- kann als EinfachWeiterTicket 1. Klasse für einzelne Fahrten in der 1. Klasse in NRW mit dem DeutschlandTicket Sortiment genutzt werden
- gilt für Zeitkarteninhaber:innen und für verbundweite KombiTickets im VRR, VRS, WT und AVV
- ist 6 Stunden ab Entwertung gültig

	1. Klasse	2. Klasse
EinfachWeiterTicket NRW Erwachsene	12,90	8,60
EinfachWeiterTicket NRW Kind	6,50	4,30

Preisangaben in Euro

24hTicket NRW 5 Personen

Das 24hTicket NRW 5 Personen berechtigt bis zu fünf Erwachsene oder das 24hTicket Erw. mit einer beliebigen Anzahl eigener Kinder bzw. Enkelkinder 24 Stunden ab Entwertung, die Busse, Bahnen und Züge (2. Klasse) des Öffentlichen Personennahverkehrs in ganz Nordrhein-Westfalen zu nutzen.

24hTicket NRW 5 Personen

59,80

Preisangaben in Euro

24hTicket NRW Single

Für eine Person – gilt für beliebig häufige Fahrten innerhalb von 24 Stunden nach Entwertung des Tickets in Zügen des Nahverkehrs (S-Bahn/RB/RE) und im lokalen Personennahverkehr in NRW.

24hTicket NRW Single

39,80

Preisangaben in Euro

EinzelTicket NRW

Für eine:n Erwachsene:n oder Kinder von sechs bis unter 15 Jahren – gilt für 7 Stunden ab Entwertung für eine Fahrt in NRW.

EinzelTicket NRW (Erwachsene)	25,80
EinzelTicket NRW (Kind bis unter 15 Jahre)	10,30

Preisangaben in Euro

FerienTicket NRW

Dieses Ticket wird für alle Ferientermine 2026 angeboten. Es gilt in allen Bussen, Bahnen und zuschlagfreien Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen. Das Ticket gibt es für alle Personen unter 21 Jahren.

Fällt der Ferienbeginn auf einen Montag, so gilt das FerienTicket NRW bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Feriende auf einen Freitag oder einen Samstag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bis 3 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag vor Schulbeginn folgenden Tages.

Ostern 30.03. - 11.04.2026	38,60
Sommer 20.07. - 01.09.2026	77,50
Herbst 17.10. - 31.10.2026	38,60
Weihnachten 23.12.2026 - 06.01.2027	38,60

Preisangaben in Euro

KombiTicket

Der VRR und die Verkehrsunternehmen haben vertraglich mit externen Partnern (Messen, Sportvereinen, Reiseveranstaltern, Freizeit- und Großveranstaltern) vereinbart, dass Eintrittskarten gleichzeitig als Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt mit VRR-Verkehrsmitteln zum und vom Veranstaltungsort am Veranstaltungstag gelten.

Dies ist auf den Eintrittskarten vermerkt, ggf. muss dafür ein Barcode online angefordert werden.. Diese KombiTickets berechtigen zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen, Stadtbahnen, S-Bahnen, der Wuppertaler Schwebebahn sowie den zuschlagfreien Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen für den jeweiligen Geltungsbereich.

Semesterticket

Das Semesterticket ist kein frei käufliches Ticket. Das Fahrgeld wird mit dem Semesterbeitrag eingezogen. Mit dem Semesterticket können Studierende für ein Semester im Verbundraum zu jeder Zeit fahren. Montags bis freitags ab 19 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig bis Betriebschluss können Inhaber:innen eines Semestertickets eine Person im gesamten Verbundraum mitnehmen, sofern eine verbundweite Fahrtberechtigung vorliegt. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Das Semesterticket ist ein persönliches Ticket und nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

NRW-Semesterticket

Über eine Zusatzvereinbarung der jeweiligen AStA kann der Geltungsraum des Semestertickets auf ganz NRW ausgedehnt werden.

Deutschlandsemesterticket

Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden an Hochschulen und Universitäten im VRR, die im NRW-Hochschulgesetz aufgeführt sind, können das Deutschlandsemesterticket erhalten. Dies gilt bundesweit in allen Verbänden und bei allen Nahverkehrsunternehmen, sofern keine regionalen Ausnahmen bekannt gegeben sind. Das Deutschlandsemesterticket gilt immer für ein Semester und ist nicht monatlich kündbar.

Kragengebiete

Bei Fahrten, die über den VRR hinausgehen (siehe auch Seite 4 bis 5), gelten vom VRR-Tarif abweichende Regelungen. Hier hat der VRR mit den angrenzenden Verbundpartnern Übergangsregelungen in Form von Kragentarifen eingerichtet:

- Aachener Verkehrsverbund (AVV)
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)
- WestfalenTarif (WT)

Die Kragentarife umfassen dabei nicht grundsätzlich die gesamten Verbundräume, sondern sind nach relevanten Verkehrsströmen zugeschnitten. Einige Grundsätze gelten dabei für alle Kragengebiete:

- Für Fahrten, die innerhalb eines Tarifraums bleiben, gilt nur der Tarif des entsprechenden Verbundes oder der Verkehrsgemeinschaft.
- In beiden aneinandergrenzenden Tarifräumen werden die Tickets über die bestehenden Vertriebswege verkauft.

Fahrten über den Verbund hinaus

Inhaber:innen von VRR-Zeitkarten und verbundweiten KombiTickets können ihr Ticket mit dem EinfachWeiterTicket NRW aufwerten. Details hierzu siehe Seite 40.

Weitere Informationen zu den einzelnen Regelungen finden Sie im Handbuch für Tarif- und Beförderungsbedingungen unter:

<https://www.vrr.de/de/service/downloads>



Hinweise zur Haustiermitnahme, Mobilitätsgarantie sowie Fahrradmitnahme sind den Beförderungsbedingungen zu entnehmen.

Beförderungsbedingungen NRW

(1) Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW- Tarifes ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschl. der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch

für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

(3) Verhalten der Fahrgäste

(3.1) Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem elektronischen Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW Speichermedium befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende

Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

(4) Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung des Fahrpreises.
- (5) Abweichend von Ziffer 9.4 Absatz 1 und Absatz 5 kann eine Mitnahme von elektronischen Tretrollern, auch zusammengeklappten, auf Grundlage des

jeweiligen Hausrechts der Verkehrsunternehmen ausgeschlossen werden.

(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

(1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Das Rauchverbot umfasst auch die Nutzung elektronischer Dampfprodukte (z. B. E-Zigarette, E-Shisha). Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.

(2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit

(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweisverkauf in den Zügen der EVUs bzw. Stadt- und Straßenbahnen sowie in Bussen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen bzw. Bussen mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen. Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerfen kann.

- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen. Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen oder vorzuzeigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalls prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren für Leib oder Leben ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Bargeld anzunehmen oder Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abrechnen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Soweit vorgesehen können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) als Papierfahrausweis auf fälschungssicherem Papier nicht im Original vorgelegt werden,
 - b) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - c) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - d) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - e) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - f) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - g) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - h) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - i) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis i einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis h nicht erstattet.

- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

- (1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
- a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen oder vorzeigen kann,

- b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen, nicht übertragbaren Fahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

(5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiterfahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

(8) Erstattung, Umtausch

(1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(9) Besondere Beförderungsregelungen

(9.1) Kinder

(1) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Kinder unter 7 Jahre, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(2) Fahrräder von Kindern nach Absatz 1 werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

(9.2) Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

(9.3) Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde, die einen Menschen mit Behinderung begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(9.4) Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind:
 - E-Bikes
 - versicherungsfreie und versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs)
 - nicht zusammenklappbare oder nicht zusammengeklappte elektronische Tretroller.

Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.

- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehr-

zweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.

- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen. In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern. Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.
- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. falt- oder Klappräder sowie elektronische Tretroller, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.

- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt, und ist für die Beaufsichtigung seines Fahrrades verantwortlich. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.
- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(9.5) E-Scooter

- (1) Elektromobile, nachfolgend E-Scooter genannt, werden in Kraftomnibussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert, sofern die Auslastung eine verkehrssichere Beförderung zulässt.
- (2) Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
 - b) Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
 - c) Der Kraftomnibus ist für den Transport geeignet und entsprechend mit Piktogrammen gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass
- a) der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorgezeigt oder, wenn gewünscht,

auch ausgehändigt wird,

- b) der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
 - c) die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 erkennbar ist und
 - d) der Fahrgast den E-Scooter selbstständig rückwärts in den Bus einführt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Kraftomnibus selbstständig bewerkstelligen kann.
- (4) Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist auch bei Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.
- (5) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um eine Regelung zur Mitnahme von E-Scootern in Schienenfahrzeugen (Straßenbahnen sowie Nahverkehrszüge) ergänzt werden.

(9.6) Sonstige Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,

- c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
 - d) Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sog. Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

(10) Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fund-

sache vom Verkehrsunternehmen an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung ab 20 Minuten von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels an der Einstiegshaltestelle in Kraft. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch bei einer Verspätungszeit gemäß Satz 1 gegenüber der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt. Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes genutzt werden. Davon ausgenommen ist der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück. Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt. Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem

Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi, einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE), ein Nahverkehrsmittel außerhalb seiner ursprünglichen Tarifzone oder ein Sharing-Angebot (z.B. Car-/Bike-/E-Tretroller-Sharing, On-Demand-Verkehr) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes oder des alternativen Nahverkehrsmittels ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Bei der Nutzung des alternativen Verkehrsmittels tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung. Der Umstieg in das alternativ gewählte Verkehrsmittel muss innerhalb von 60 Minuten erfolgen. Die Umstiegszeit beginnt mit Inkrafttreten des Garantie-Anspruchs gem. Ziffer 11 Absatz 1 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
- a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 19:59 Uhr auf 30,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 04:59 Uhr auf 60,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Fahrtbelege werden pro Person in Höhe von bis zu 30,00 bzw. 60,00 Euro erstattet. Gemeinsam auf einem Ticket reisende Personen können einen gemeinsamen Antrag mit einer gemeinsamen Fahrtbeleg einreichen. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Betrag wie beschrieben erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm höchstens der Differenzbetrag zwischen

dem zulässigen Erstattungsbetrag und dem Nahverkehrstarif erstattet.

- b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs oder eines alternativen Nahverkehrsmittels werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises der 1. Wagenklasse werden auch die Kosten der 1. Wagenklasse für den zusätzlich erworbenen Nah- oder Fernverkehr-Fahrausweis erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif bzw. dem ursprünglich gewählten und dem alternativen Nahverkehrstarif erstattet.
- c) Bei Nutzung eines Sharing-Angebotes beläuft sich die Obergrenze analog zur Taxinutzung nach Ziffer 11 Absatz 3a. Darüber hinaus gelten die Regelungen zum Vorhandensein eines Nahverkehrs-Fahrausweises unter Ziffer 11 Absatz 3a sinngemäß.

- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen bzw. vom Sharing-Anbieter bzw. vom Fahrdienstvermittler vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellten Fahrtbeleg im Original bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis oder den Original-Nahverkehrs-Fahrausweis im Original sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr Fahrausweis (Belege) und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem Kundenzentrum des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Sofern der Fahrgast für den Erstattungsantrag das Online-Formular, welches insbesondere auf der Internetseite www.mobil.nrw abgerufen werden kann, verwendet, müssen die in Satz 1 aufgezählten Belege eingescannt oder fotografiert sowie hochgeladen und für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt und auf Anfrage des erstattenden Verkehrsunternehmens im Original nachgereicht werden. Ein Erstattungsantrag darf nur ein Mal pro Mobilitätsgarantiefall

entweder schriftlich oder über das elektronische Formular eingereicht werden. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.

- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
- a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen und -entschärfungen

Als Kriterium für Unwetter gilt die offizielle Unwetterwarnung (ab Stufe 3) des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Die Verkehrsunternehmen kommunizieren, soweit möglich, auch in den genannten Fällen a) bis d) vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.

- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 8 EVO oder nach Artikel 17 bis 19 der Verordnung (EU) 2021/782 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

(12) Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung -(EU) 2021/782 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.

- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
- a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

(13) Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt,

damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtzeit, Einstiegshaltestelle, Fahrtziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis. Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrtauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

(16) Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 5 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

(2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(18) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Tarifbestimmungen

Das Handbuch für Tarif- und Beförderungsbedingungen und weitere Downloads finden Sie hier:



Ihre Ansprechpartner im VRR



Bahnen der Stadt Monheim GmbH

Daimlerstr. 10 a · 40789 Monheim am Rhein
www.bahnen-monheim.de · Tel. 02173/9574-10



Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG

Universitätsstr. 58 · 44789 Bochum
www.bogestra.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



BVR Busverkehr Rheinland GmbH

Bahnhofstraße 1-5 · 48143 Münster · Kundendialog/
E-Mail: dbregiobusnrw@deutschebahn.com
www.dbregiobus-nrw.de · Tel. 0251/1342 1088



DB Regio NRW AG/Kundendialog

Bahnhofstraße 1-5 · 48143 Münster
E-Mail: kundendialog.nrw@deutschebahn.com
www.bahn.de/nrw · Tel. 0211 91309333



DSW21 (Dortmunder Stadtwerke AG)

Deggingstr. 40 · 44141 Dortmund
www.bus-und-bahn.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Duisburger Verkehrsgesellschaft AG

Bungertstr. 27 · 47053 Duisburg
www.dvg-duisburg.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Ruhrbahn GmbH

Zweigertstr. 34 · 45130 Essen
www.ruhrbahn.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Hagener Straßenbahn AG

Am Pfannenofen 5 · 58097 Hagen
www.hst-hagen.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



eurobahn GmbH & Co. KG

Immermannstraße 65b · 40210 Düsseldorf
www.eurobahn.de · Tel. 0800 387 622 46 (kostenfreie
Servicehotline) · 0 211 38554 189 (zum Ortstarif)



LOOK Busreisen GmbH – “Der vom Niederrhein“

Rheinberger Straße 95a · 47441 Moers
www.look-busreisen.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



National Express Rail GmbH

Johannisstraße 60 - 64 · 50668 Köln
Tel. 0221 13 999 444
kundendialograil@nationalexpress.de
www.nationalexpress.de



Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG

Rheinberger Straße 95a · 47441 Moers
www.niag-online.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



NEW mobil und aktiv Mönchengladbach GmbH

Rheinstr. 70 · 41065 Mönchengladbach
www.new.de/oePNV · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Rektoratstr. 18 · 41747 Viersen
www.new.de/oePNV · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH

Kundencenter: An der Regiobahn 13
40822 Mettmann
E-Mail: info@regio-bahn.de
www.regio-bahn.de · Tel. 0 21 04/305-400
(zum Ortstarif / Mobilfunk kann abweichen)



Rheinbahn AG

Lierenfelder Straße 42 · 40231 Düsseldorf
www.rheinbahn.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Transdev Rhein-Ruhr GmbH

Am Silberpalais 1 · 47057 Duisburg
www.rhein-ruhr-bahn.de · Tel. 0203 6688 9477
(zum Ortstarif / Mobilfunk kann abweichen)



StadtBus Dormagen GmbH (SDG)

Willy-Brandt-Platz 1 · 41539 Dormagen
www.stadtbuss-dormagen.de
Tel. 0 21 33/272625

Ihre Ansprechpartner im VRR



Stadtwerke Neuss GmbH

Moselstr. 25–27 · 41464 Neuss
www.stadtwerke-neuss.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH

Max-Eyth-Str. 62 · 46149 Oberhausen
www.stoag.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Stadtwerke Remscheid GmbH

Neuenkamper Str. 81–87 · 42855 Remscheid
www.stadtwerke-remscheid.de · Tel. 0 21 91/16 43 44



Stadtwerke Solingen GmbH Mobil

Weidenstr. 10 · 42655 Solingen
www.stadtwerke-solingen.de/mobil · Tel. 02 12/2 95-22 22



Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH

An der Linde 41 · 44627 Herne
www.hcr-herne.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



SWK MOBIL GmbH

St. Töniser Str. 124 · 47804 Krefeld
www.swk.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Transdev Service GmbH

Passage 3-5 · 17034 Neubrandenburg
Tel. 0201 536 858 17
E-Mail VRR-Abo-Service: abo-vrr@transdev.de
www.transdev-vrr-tick.ets.de
Im Auftrag der Transdev Vertrieb GmbH



TRI Train Rental GmbH

Im Zentrum 8 · 90542 Eckental
Tel. (Zentrale) 09126 301 9070
E-Mail: info@train-rental.com
www.train-rental.com



**Verkehrsgesellschaft
der Stadt Velbert mbH (VGV)**

Heinz-Schemken-Platz 1 · 42551 Velbert
E-Mail: info.vgv@velbert.de
www.vgv-velbert.de · Tel. 02051/26 2951



Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH

Wuppermannshof 7 · 58256 Ennepetal
www.ver-kehr.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Vestische Straßenbahnen GmbH

Westerholter Str. 550 · 45701 Herten
www.vestische.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



VIAS Rail GmbH ServiceCenter

Bei den Stockwiesen 26
64823 Groß-Umstadt Wiebelsbach
www.vias-online.de
E-Mail für alle Netze und Linien:
service@vias-online.eu
Telefon für alle Netze und Linien
täglich 0-24 Uhr: 06078 96800 0



WSW mobil GmbH

Bromberger Str. 39 · 42281 Wuppertal
www.wsw-online.de · Tel. 0 800 6/50 40 30
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Augustastr. 1 · 45879 Gelsenkirchen
www.vrr.de · Tel. 0 800 6/50 40 34
(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)



Fahrplanauskunft
und Ticketkauf mobil
mit der VRR App



Haben Sie noch Fragen?
Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Schlaue Nummer 0 800 6/50 40 30

(gebührenfrei aus allen deutschen Netzen)

Die Schlaue Nummer ist rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Online-Fahrplanauskunft

www.vrr.de

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

Gute Fahrt wünscht Ihnen
Ihr Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Stand: Januar 2026

